Satzung Lechelhütte e. V.

§ 1	Name und Sitz des	1. Der Verein führt den Namen "Lechelhütte e.V.".
	Vereins,	2. Er hat seinen Sitz in Teningen-Heimbach und ist im
	Vereinsjahr	Vereinsregister eingetragen.
		3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2	Zweck des Vereins und Selbstlosigkeit	Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend, Familien und Freundesgruppen durch das Angebot naturnaher Erholung durch Entspannung, Bergwandern und Skifahren.
		2. Hierfür unterhält der Verein die Berghütte "Lechelhütte" in Blons, Österreich und stellt sie den Mitgliedern und weiteren von der Mitgliederversammlung zugelassenen Personen oder Gruppen zur Erfüllung des Zwecks nach Nr. 1 zur Verfügung.
		3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Überschüsse sollen mit den Mitgliedsbeiträgen und den Belegungspreisen der Lechelhütte mit Ausnahme einer angemessenen Instandhaltungsrücklage nicht erwirtschaftet werden.
		4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
		5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 3	Mitgliedschaft	(1) Arten der Mitgliedschaft:
		Der Verein hat Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
		2. Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung teilnahme- und stimmberechtigt, Fördermitglieder hingegen nur teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.
		(2) Erwerb der Mitgliedschaft:
		3. Mitglied kann jede natürliche Person werden bzw. sein, welche volljährig ist, den Zweck des Vereins anerkennt und die Mitgliedsbeiträge entrichtet. Die Beitragshöhe wird von

der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. 4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein beim Vorliegen triftiger Gründe abzulehnen, wobei diese Gründe dem abgelehnten Bewerber nicht mitgeteilt werden müssen. 5. Die Mitgliederversammlung kann einen vom Vorstand abgelehnten Bewerber mit einfacher Mehrheit in den Verein aufnehmen. (3) Beendigung der Mitgliedschaft: 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. 7. Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail angezeigt werden. Er kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. 8. Ausgeschlossen werden kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden: Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt oder wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Nutzungsordnung verstößt und hierdurch über Bagatellen hinausgehende Schäden verursacht oder wer nach einer Verwarnung wegen Verstößen gegen die Nutzungsordnung erneut gegen diese verstößt oder wer den in dieser Satzung oder der Beitragsordnung beschriebenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. 9. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. § 4 Mitglieder-1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich versammlung einberufen werden. 2. Die Mitgliederversammlung wird als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination mit Anwesenden aus Präsenzversammlung und Anwesenden aus virtueller Mitgliederversammlung (Hybridversammlung) ist ebenfalls zulässig. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand und teilt die Entscheidung in der Einladung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung bzw. zu einer Hybridversammlung ein, so teilt er spätestens eine Stunde vor Versammlungsbeginn in Textform die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- 3. Die Einberufung findet durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform unter Angabe der Tagesordnung statt.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand ohne Einhaltung einer Einladungsfrist eine erneute Versammlung frühestens 14 Tage später ein, die unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstands Öffentlichkeit über das abgelaufene Vereinsjahr,
- Entgegennahme des Finanzberichts des Vorstand Finanzen,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Festlegung der Zahl der zu wählenden Beisitzer (keine bis maximal zwei),
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Behandlung schriftlich eingereichter Anträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern aufgrund von Verdiensten um den Verein,
- Ausschluss von Mitaliedern,
- Satzungsänderungen,
- Festlegung der Beitragsordnung (insbesondere Mitgliedsbeiträge und Belegungspreise der Lechelhütte),
- Aufnahme von externen Krediten, die einen Gesamtkreditrahmen von 5.000,- Euro überschreiten,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- Stellung von Kreditsicherheiten,
- Auflösung des Vereins.
- 6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand Öffentlichkeit, bei Verhinderung ein weiteres Mitglied des Vorstands.
- 7. Grundsätzlich finden alle Wahlen offen statt, sofern nicht mehr als 25 % der stimmberechtigen Anwesenden eine

	geheime Wahl fordern.
	8. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
	9. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
	10. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
	11. Mitgliederausschlüsse und Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks erfordern eine 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins eine ¾ Mehrheit, alle weiteren Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
	12. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder. In Abwesenheit sind Mitglieder wählbar, sofern sie vorab schriftlich oder per Textform ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.
	13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
	14. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder beruft der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Antrag ist in Textform unter Angabe von Gründen einzureichen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung.
	15. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert.
§ 5 Vorstand	Die Leitung der Vereinsgeschäfte besorgt der Vorstand, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
	2. Der Vorstand besteht aus dem/den:
	 Vorstand Öffentlichkeit, Vorstand Verwaltung, Vorstand Finanzen, gewählten Beisitzern.
	3. Der Vorstand ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.
	4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne

	1	1	
			Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
		5.	Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand befugt, sich bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung durch eine kommissarische Einsetzung zu ergänzen. Verbleiben durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern weniger als zwei Vorstandsmitglieder oder scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
		6.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand Öffentlichkeit, der Vorstand Verwaltung und der Vorstand Finanzen. Jeweils zwei davon vertreten den Verein gemeinsam.
		7.	Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt.
		8.	Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.
§ 6	Aufgaben der Kassenprüfer	1.	Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung (Belegnachweise, Beschlussgrundlagen und satzungsgemäße Verwendung).
§ 7	Auflösung des Vereins	1.	Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Jugendpflege.

Teningen-Heimbach, 18.01.2024